



Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellacionis in petitione et professione de 1702.
Erit duss big Confis cation des Wees Schude und Wey
und 1732.

101) Anschlag ad licitandum auf der vornehmsten Entrepree
neus des seigen Müng, infanz & Magist. Ertzen 1720.

2) Brief von dem des Hauers gefaltten woods, de

3) — von des Fabrique Rothhauf tabacqs des G. M. den
Comptes 1720 ad. plur. no 40. 40. 47

4) Verordnung für die Justiz Collegia, p. acta zum Kay
Rath auf hiesig Wirtshaus

5) Patent wie es mit dem Patent und Geses im hiesigen
zustat 1720 no. 10. 10. 10. 10

6) Patent des des. schuld emanirt Patent zum Wirtshaus
des f. tech. st. wa

7) — von der Abhaltung der b. l. l. 5 g. 3 von in
hiesig, für hiesig 1720. V. 6. 16
1721

8) Patent des b. l. l. Privilegium & Constitut. p. M. 1111
ad des. schuld mit confis. unier, auf gesch. hiesig, de.

9) — von des b. l. l. Kauf ad des. alle Civil. für hiesig
auf der Criminal Ordnung und von des. schuld hiesig

10) — von der Privilegien p. M. C. M. des. Colonien
hiesig in hiesig und des. schuld hiesig. See. plur. no 28

11) — des. schuld hiesig & des. schuld hiesig, de. schuld hiesig
des. schuld hiesig & des. schuld hiesig, de. schuld hiesig

12) Declaration des. schuld hiesig, von des. schuld hiesig
und des. schuld hiesig, von des. schuld hiesig

13) Verordnung des. schuld hiesig, von des. schuld hiesig
und des. schuld hiesig, von des. schuld hiesig

14) Verordnung des. schuld hiesig, von des. schuld hiesig
und des. schuld hiesig, von des. schuld hiesig

15) Verordnung des. schuld hiesig, von des. schuld hiesig
und des. schuld hiesig, von des. schuld hiesig

16) Verordnung des. schuld hiesig, von des. schuld hiesig
und des. schuld hiesig, von des. schuld hiesig

17) Verordnung des. schuld hiesig, von des. schuld hiesig
und des. schuld hiesig, von des. schuld hiesig

18) Verordnung des. schuld hiesig, von des. schuld hiesig
und des. schuld hiesig, von des. schuld hiesig

Litt. jurid. fol. 26. 33 IV

67 156

Erneuertes

EDICT

Wegen der verbotenen

Vor- und Aufkaufferey

Der

Kohen Häute.

De dato Berlin/ den 30. Octobr. 1724.

B E N E D I C T

Gedruckt bey des Königl. Preuss. Hoff-Buchdruckers
Gotthard Schlegelers Witwe.





SS **Er** **Fr** **ide-**
rich **Wilhelm,**
von Gottes Gnade
den / König in Preus-

sen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erbkämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Krippin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Eingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Beche und Blißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Thun kund und für



fügen hiermit jedermänniglich in Gnaden zu wissen, daß nachdem bereits hievor das schädliche Auf und Vorkauffen der rohen Häute und Leder sowohl auf dem platten Lande als in den Städten durch öffentliche Edicte, insonderheit auch durch das vom 27. Augusti 1704. verboten worden, die in Leder arbeitende in Unsern Städten etablirte Handwerker aber Uns klagend allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, daß darwieder vielfältig gehandelt, mithin die rohen Häute übertheuret, und ihnen die Lieferungen schwer gemacht, sie auch in ihrer Nahrung dadurch gar sehr gehemmet würden; Wir dammenhero bewogen worden, zu Abstellung solcher wieder eingerissenen schädlichen Vorkaufferey, und zu Beförderung vorerwehnter in Leder arbeitenden Handwerker Nahrung solches Edict vom 27. Augusti 1704. hiemit und in Krafft dieses zu erneuern und zu declariren: Sehen, ordnen und wollen demnach, daß von nun an so wenig fremde als einheimische Kauff- und Handels-Leute sich unterstehen sollen, die rohen Häute, es sey von Schlacht- oder Fall-Leder von Kind- und Pferde-Vieh, bey Confiscation derselben weder in den Städten von den Bürgern, Schlächtern, Scharff-Richtern und Abdeckern, noch von den Einwohnern auf dem platten Lande zu erhandeln und an sich zu bringen, am allerwenigsten aber selbige außser Landes zu führen; Wie denn auch insonderheit die Schlächter und Schlächter-Knechte, ingleichen die Juden sich solchen Auf und Vorkauff des rohen sowohl Schlacht- als Fall-Leders von Kind- oder Pferde-Vieh, bey oberwehnter und anderer dem Befinden nach zu determinirenden nachdrücklichen Strafe gänzlich enthalten, auch die Bürger und Schlächter sowohl als die Land-Leute, und insonderheit die Scharff-Richter, bey Einhundert Rthlr. fiscalischer Strafe ihre rohe Kind- und Pferde-Häute an niemand anders, als die in Unsern Landen wohnende Gerber oder Leder-Arbeiter verkauffen sollen. Zu welchem Ende Wir allen Unseren fiscalischen wie auch Licent-

Ac-

Accise- und Zoll-Bedienten hiemit allergnädigst anbefehlen, darauf wohl acht zu haben, daß wieder dieses renovirte Edict von niemanden gehandelt, sondern allenfalls die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden: Dahingegen wird jedermann verstatet, gegerbte Rind- und Ross-Häute aufzukauffen und ausser Landes zu führen, gestalt denn auch, wann zureichend erwiesen wird, daß die zu verfabrende gegerbte Häute im Lande gegerbet und zubereitet seynd, selbige Accise- und Zoll-frey ausser Landes passiret werden sollen. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jedermann sich vor Schaden und Strafe hüten möge, so soll dieses Edict gewöhnlicher massen zu jedermanns Wissenschaft gebracht, auch an öffentlichen Orten angeschlagen werden. Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 30. Octobris 1724.

Fr. Wilhelm.



F. B. v. Grumbkow C. B. v. Kreuz. C. v. Ratsch F. v. Görne J. v. Fuchs.

- 83 Patent von Aufseher über Geld 5 P. 1. 1. 1.
- 86 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleifers und 6 Meistern
Justiz 1/2. 1. 1.
- 87 Pat. leg. caesarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88 Kreiswiderstand von Kaufmann des Reichs und Reich
1/2. 1. 1. 1.
- 89 Patent des Reichs von den Wellen des Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 90 Kreis von Reintegration des Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 91 Kreis des Reichs von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 92 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 93 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 94 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 95 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 96 mandatum des Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 97 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 98 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 99 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 100 Patent von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 101 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 102 Patent von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 103 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 104 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 105 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 106 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.
- 107 Kreis von den Reichs
1/2. 1. 1. 1.





67
156

Erneuertes
OTW

Wegen der verbotenen
Vor- und Aufkaufferey
Der
Rohen Häute.

De dato Berlin/ den 30. Octobr. 1724.

B E N E D I C T
Gedruckt bey des Königl. Preuss. Hoff-Buchdruckers
Gotthard Schlegelers Witwe.

